

# Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

2017



# Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Stand: 22.08.2017

## **Bearbeitung:**

Arbeitsgruppe „Windkraft und Artenschutz“ im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) und im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)

## **Ansprechpartnerin:**

Carolin Dierkes, MELUND, Abteilung Naturschutz, Forstwirtschaft und ländliche Räume,  
E-Mail: [carolin.dierkes@melur.landsh.de](mailto:carolin.dierkes@melur.landsh.de), Tel. 0431-988-7043

## **Titelseite:**

Windpark im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Foto: C. Dierkes 2015)

# Inhalt

1. Anlass und Zielsetzung .....	4
2. Grundsätzliche rechtliche Anforderungen an BImSchG-Genehmigungen und erforderliche naturschutzfachliche Antragsunterlagen .....	4
2.1 Naturschutzfachliche Antragsunterlagen .....	4
2.2 Begriffsdefinition „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ .....	5
2.4 Begründung ist Pflicht .....	7
2.5 Hinweise .....	7
2.6 Änderungen & Nachforderungen von Antragsunterlagen .....	8
3. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG .....	8
4. Formulierungsempfehlungen für artenschutzrechtliche Belange in BImSchG-Genehmigungen .....	9
4.1 Baubedingte Regelungen .....	11
4.1.1 Bauzeitenregelungen .....	11
4.2 Anlagebedingte Regelungen .....	12
4.2.1 Mastfußbrache .....	12
4.3 Betriebsbedingte Regelungen .....	13
4.3.1 Fledermäuse .....	13
4.3.1.1 Inhaltsbestimmungen für Fledermausabschaltungen .....	13
4.3.1.2 Hinweis zum fledermauskundlichen Höhenmonitoring und zu Änderungsanträgen .....	18
4.3.2 Vögel .....	19
4.3.2.1 Inhaltsbestimmungen für Abschaltzeiten (z.B. Rotmilan und Weißstorch) .....	19
4.3.2.2 Nebenbestimmungen zu Ablenkflächen (z.B. Rotmilan und Weißstorch) .....	22
4.4 Dokumentation durch den Betreiber .....	26
5. Literaturverzeichnis .....	28

## **1. Anlass und Zielsetzung**

Im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren ist aufgrund sich wandelnder fachlicher und rechtlicher Ansprüche in der Praxis eine intensive Zusammenarbeit der Naturschutz- und Genehmigungsbehörden notwendig.

Diese Arbeitshilfe soll Unterstützung für den Arbeitsalltag leisten, indem sie neben der Beleuchtung der verwaltungsrechtlichen und artenschutzrechtlichen Grundlagen Formulierungsempfehlungen für Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung vorstellt. Ziel ist es, dass am Ende des Genehmigungsprozesses klar strukturierte und konkrete Formulierungen stehen, aus denen sich rechtssichere Bestimmungen für die Genehmigung ableiten lassen. Naturschutzrechtliche Aspekte, die in den letzten Jahren in Genehmigungsverfahren eine besondere Rolle eingenommen haben, werden hier in den Fokus gerückt.

Artenschutzrechtliche Belange bei Regionalplanungsverfahren oder Bauleitplanverfahren sowie Kleinwindanlagen und Nebenanlagen, die über das Baurecht genehmigt werden, werden nicht thematisiert.

## **2. Grundsätzliche rechtliche Anforderungen an BImSchG-Genehmigungen und erforderliche naturschutzfachliche Antragsunterlagen**

### **2.1 Naturschutzfachliche Antragsunterlagen**

Der Rechtssicherheit von Genehmigungen für Windenergievorhaben kommt ein übergeordneter Stellenwert zu. Grundlage einer rechtssicheren Genehmigung sind die erforderlichen Antragsunterlagen, aus denen die Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Errichtung und den Betrieb der WEA abgeleitet werden. Die naturschutzfachlichen Aspekte werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, i.d.R. inkl. Maßnahmenblätter) und in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB) unter Bezugnahme auf ergänzende Fachgutachten abgehandelt. Das Vorhandensein dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die fachbehördliche Prüfung. Der ASB umfasst grundsätzlich die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die nach § 7 (2) Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt sind, sowie alle europäischen Vogelarten. Im Fokus steht hier die gutachterliche Aussage, inwieweit Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) nach § 44 (1) BNatSchG durch Bau, Anlage und Betrieb der WEA berührt werden. Die relevanten Arten sind dabei hinsichtlich einer eingriffsbedingten Betroffenheit durch Tötungs- und Verletzungsrisiken, erhebliche Störungen und die Beeinträchtigung zentraler Lebensstätten zu bewerten.

Der LBP stellt durch Pläne und erläuternde Texte u.a. die Maßnahmen dar, die zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffes geplant sind. Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes ist die Aufnahme verbotsvermeidender Maßnahmen aus dem ASB in den LBP, i.d.R. in Form von Maßnahmenblättern, notwendig. Diese verbotsvermeidenden Maßnahmen fließen über Inhalts- oder Nebenbestimmungen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein.

Es liegt im Interesse der Antragsteller ein Vorhaben zur Überprüfung zu stellen, das genehmigungsfähig ist. Für etwaige Genehmigungshindernisse ist in den Antragsunterlagen zu beschreiben, wie diese auszuräumen sind. Der Genehmigungsantragsteller bestimmt den Inhalt des Genehmigungsbegehrens, welches nicht darauf gerichtet sein kann, ein nicht genehmigungsfähiges Vorhaben zur Überprüfung zu stellen, das dann durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen der Genehmigungsbehörde genehmigungsfähig gemacht wird.

Dass sämtliche Fachgutachten und der LBP Genehmigungsbestandteil sowie auch Bestandteil der Antragsunterlagen sind und dass es für einen Antragsteller unzulässig ist, gegen von ihm selbst beantragte Genehmigungsinhalte Rechtsmittel einzulegen, bestätigt auch die Rechtsprechung. Gemäß VG Schleswig (Urteil vom 24.10.2016, 6 A 124/14) fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, wenn der angefochtene Verwaltungsakt einem Antrag des Klägers entspricht.

Je detaillierter die artenschutzrechtlichen Konfliktbereiche vor Antragstellung erkannt und durch die Gutachter bearbeitet worden sind, desto weniger konfliktreich ist die Abstimmung im Genehmigungsverfahren. Für einen möglichst zügigen und reibungslosen Genehmigungsverlauf ist es wichtig, die landesweit gültigen Vorgaben (LANU 2008, MELUR & LLUR 2013, MELUR & LLUR 2016) anzuwenden und den hier beschriebenen notwendigen Untersuchungsrahmen im Vorfeld mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Aufgabe des Antragstellers ist es, die im Rahmen der Untersuchungen ermittelten Konflikte in den Fachgutachten gutachterlich darstellen und bewerten sowie Maßnahmenvorschläge benennen zu lassen. Im Rahmen der Behördenbeteiligung, die gemäß § 10 (5) BImSchG bzw. § 11 der 9. BImSchV im Zuge des Genehmigungsverfahrens stattfindet, prüfen die Fachbehörden den Antrag und formulieren auf dessen Basis in einer Stellungnahme erforderliche Inhalts- und / oder Nebenbestimmungen.<sup>1</sup>

## 2.2 Begriffsdefinition „Inhalts- und Nebenbestimmungen“

In der Genehmigung werden fachrechtliche Bestimmungen festgesetzt, die sich in Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgliedern. Diese Bestimmungen regeln den Bau, die Errichtung und den Betrieb einer WEA. Ihre Festsetzung gewährleistet, dass Bau, Anlage und Betrieb der WEA den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Eine **Inhaltsbestimmung** legt den Genehmigungsgegenstand, hier die Errichtung und den Betrieb einer WEA, räumlich und zeitlich fest. Inhaltsbestimmungen sind beispielsweise Abschaltvorgaben zum Schutz von Fledermäusen oder Großvögeln.

Eine **Nebenbestimmung** ist gemäß § 107 LVwG ein Zusatz zu einem Verwaltungsakt, der sich nicht unmittelbar auf den Genehmigungsgegenstand bezieht und periphere Beschränkungen ausspricht. Eine Nebenbestimmung kann in Form einer **Bedingung** oder einer **Auflage** in die Genehmigung aufgenommen werden (Tab.1).

Eine **Bedingung** regelt in Abhängigkeit eines zukünftigen Ereignisses, wann eine Genehmigung rechtswirksam wird (**aufschiebende Bedingung**) oder erlischt (**auflösende Bedin-**

---

<sup>1</sup> Gemäß § 17 BImSchG besteht für die zuständige Behörde die Möglichkeit, unter den in dieser Norm genannten Bedingungen nachträgliche Anordnungen zu treffen. Dies gilt jedoch nur für immissionschutzrechtliche Belange wie Schall und Lärm, nicht jedoch für Fachrechtsbereiche, die sich nicht unmittelbar aus dem BImSchG bzw. aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergeben.

gung). Damit steht eine Bedingung in Abhängigkeit zur Genehmigung selbst, wie z.B. der Nachweis über die Herstellung einer Ablenkfläche.

**Auflagen** hingegen umfassen ein selbstständiges Handeln oder Unterlassen, beziehen sich auf Nebenpflichten, betreffen nicht unmittelbar den Genehmigungsgegenstand und sind gesondert anfechtbar ohne die Zulässigkeit der Genehmigung aufzuheben. So stellt z.B. die Dokumentation über vorgenommene Abschaltungen eine Auflage dar.

Bei der **Nichtbeachtung** von Auflagen liegt immer mindestens eine Ordnungswidrigkeit vor (Tab.2). Die Tatsache, dass die Inhaltsbestimmungen und Bedingungen im Gegensatz zu den Auflagen gleichermaßen Bestand und Wirksamkeit der Genehmigung berühren, führt dazu, dass bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen deren Wirksamkeit erlischt. Die Konsequenz aus dieser Nichtbeachtung kann entweder den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder den Tatbestand einer Straftat auslösen.

Tab. 1 Genehmigungsbescheid nach dem BImSchG – Abgrenzung zwischen Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen (Bedingung und Auflage).

Inhaltsbestimmung	Nebenbestimmung					
<p>Regelungen, die das zugelassene Handeln des Betreibers räumlich und sachlich bestimmen und Gegenstand und Umfang der Genehmigung festlegen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorgaben zum Umfang der genehmigten Anlage und zu den in §§ 3-4a der 9. BImSchV aufgeführten Angaben</li> <li>Von der Behörde festgesetzte Emissionsbegrenzungen (§ 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV)</li> <li>(bauliche) Bestimmungen anderer Fachbehörden, die zwingend einzuhalten sind</li> <li>Betriebsbeschränkungen in Form von Abschaltungen (z. B. Fledermäuse, Rotmilan, Weißstorch)</li> </ul>	<p>Die Genehmigung <u>kann</u> gemäß § 12 (1) BImSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>unter Bedingungen erteilt</li> <li>und mit Auflagen verbunden werden,</li> </ul> <p>soweit dies <u>erforderlich</u> ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;"><i>Bedingung</i></td> <td style="text-align: center;"><i>Auflage</i></td> </tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>eine Bestimmung, die vom ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängig macht, ob die Genehmigung wirksam wird (<u>aufschiebende Bedingung</u>) oder ihre Wirksamkeit verliert (<u>auflösende Bedingung</u>).</li> </ul> <p>Kein ungewisses Ereignis ist die Einhaltung von Vorgaben, die den Inhalt der Genehmigung konkretisieren.</p> <p>Eine Bedingung liegt nur dann vor, wenn die Wirksamkeit der Genehmigung von ihr erkennbar abhängen soll.</p> <p>Zum Beispiel: Vorlage eines Vertrags oder Herstellung einer Ablenkfläche</p> </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>schreibt dem Genehmigungsinhaber ein selbstständiges Tun, Dulden oder Unterlassen vor,</li> <li>enthält Nebenpflichten zum Betrieb,</li> <li>fügt der Genehmigung zusätzliche Pflichten hinzu,</li> <li>betrifft nicht unmittelbar die Errichtung und den Betrieb der Anlage.</li> <li>nur zulässig, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.</li> </ul> <p>Die Einhaltung der Auflagen soll den Bestand und die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berühren.</p> <p>Zum Beispiel: Vorgaben zur Bewirtschaftung von Ablenkflächen</p> </td> </tr> </table>	<i>Bedingung</i>	<i>Auflage</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>eine Bestimmung, die vom ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängig macht, ob die Genehmigung wirksam wird (<u>aufschiebende Bedingung</u>) oder ihre Wirksamkeit verliert (<u>auflösende Bedingung</u>).</li> </ul> <p>Kein ungewisses Ereignis ist die Einhaltung von Vorgaben, die den Inhalt der Genehmigung konkretisieren.</p> <p>Eine Bedingung liegt nur dann vor, wenn die Wirksamkeit der Genehmigung von ihr erkennbar abhängen soll.</p> <p>Zum Beispiel: Vorlage eines Vertrags oder Herstellung einer Ablenkfläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>schreibt dem Genehmigungsinhaber ein selbstständiges Tun, Dulden oder Unterlassen vor,</li> <li>enthält Nebenpflichten zum Betrieb,</li> <li>fügt der Genehmigung zusätzliche Pflichten hinzu,</li> <li>betrifft nicht unmittelbar die Errichtung und den Betrieb der Anlage.</li> <li>nur zulässig, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.</li> </ul> <p>Die Einhaltung der Auflagen soll den Bestand und die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berühren.</p> <p>Zum Beispiel: Vorgaben zur Bewirtschaftung von Ablenkflächen</p>	
<i>Bedingung</i>	<i>Auflage</i>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>eine Bestimmung, die vom ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängig macht, ob die Genehmigung wirksam wird (<u>aufschiebende Bedingung</u>) oder ihre Wirksamkeit verliert (<u>auflösende Bedingung</u>).</li> </ul> <p>Kein ungewisses Ereignis ist die Einhaltung von Vorgaben, die den Inhalt der Genehmigung konkretisieren.</p> <p>Eine Bedingung liegt nur dann vor, wenn die Wirksamkeit der Genehmigung von ihr erkennbar abhängen soll.</p> <p>Zum Beispiel: Vorlage eines Vertrags oder Herstellung einer Ablenkfläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>schreibt dem Genehmigungsinhaber ein selbstständiges Tun, Dulden oder Unterlassen vor,</li> <li>enthält Nebenpflichten zum Betrieb,</li> <li>fügt der Genehmigung zusätzliche Pflichten hinzu,</li> <li>betrifft nicht unmittelbar die Errichtung und den Betrieb der Anlage.</li> <li>nur zulässig, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.</li> </ul> <p>Die Einhaltung der Auflagen soll den Bestand und die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berühren.</p> <p>Zum Beispiel: Vorgaben zur Bewirtschaftung von Ablenkflächen</p>					
<p><b>Merksatz</b></p> <p><b>Tu dies so und nicht anders!</b></p>	<p><b>Merksätze</b></p> <p><b>Du darfst erst, wenn...</b></p> <p><b>Du darfst nicht mehr, wenn...</b></p>	<p><b>Merksatz</b></p> <p><b>Zusätzlich hast Du noch folgende Pflichten:</b></p>				

Tab. 2 Konsequenzen bei Nichtbeachtung.

Inhaltsbestimmungen und Bedingungen	Auflagen
<p><i>Konsequenzen bei Nichtbeachtung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Betreiber handelt (zumindest partiell) ohne Genehmigung.</li> <li>• Der Betrieb <u>soll</u> nach § 20 (2) BImSchG durch Anordnung der Behörde stillgelegt oder beseitigt werden. Die Behörde <u>hat</u> die Beseitigung anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.</li> </ul> <p><u>Bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten liegt eine Straftat nach § 327 StGB oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG vor.</u></p> <p><i>Konsequenzen bei Anfechtung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die gesamte Genehmigung kann nicht in Anspruch genommen werden, da eine gesonderte Anfechtung der einzelnen Regelungen nicht möglich ist.</li> </ul>	<p><i>Konsequenzen bei Nichtbeachtung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Genehmigung bleibt bestehen.</li> <li>• Die Behörde <u>kann</u> nach § 20 (1) BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der sich aus der Auflage ergebenden Pflichten untersagen, wenn die Auflage den Betrieb oder die Beschaffenheit der Anlage betrifft.</li> <li>• Die Pflichten können im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.</li> <li>• Bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG vor.</li> </ul> <p><u>Bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG vor.</u></p> <p><i>Konsequenzen bei Anfechtung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine gesonderte Anfechtung der einzelnen Regelungen in der Genehmigung ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Auflage möglich. Die Genehmigung kann daher ggf. trotz Widerspruch in Anspruch genommen werden.</li> </ul>

## 2.4 Begründung ist Pflicht

Jede Inhalts- oder Nebenbestimmung bedarf einer Begründung, da sie einen Eingriff in die Rechte des Antragstellers darstellt, indem sie gegenüber dem uneingeschränkten Betrieb Einschnitte vornimmt. Begründungen sind darüber hinaus auch notwendig, da gegen diese Regelungen Rechtsmittel eingelegt werden können (Anfechtung der Gesamtgenehmigung oder Anfechtung der einzelnen Auflagen, Tab.2). Im Falle eines Rechtsstreites sind sie für die Entscheidung heranzuziehen. Der Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid muss eine Begründung enthalten, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben (§ 21 (1) Nr. 5 9. BImSchV). Diese bezieht sich in der Regel auf die fachbehördliche Stellungnahme.

Auch wenn der Genehmigungsantrag konkrete Formulierungen über einzuhaltende Maßnahmen enthält, sind diese als Vorgaben über Inhalts- oder Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufzunehmen und zu begründen. Um den Bescheid möglichst rechtssicher zu gestalten, gelten für die Begründungen folgende Grundsätze:

- Wird beantragten Maßnahmen (gemäß LBP) gefolgt, dann genügt eine kurze Begründung.
- Wird vom Antrag abgewichen, dann ist eine ausführlichere Begründung erforderlich.

## 2.5 Hinweise

Hinweise haben lediglich erklärenden Charakter (z.B. Hinweise auf gesetzliche Pflichten). Sie beschreiben weder den Genehmigungsumfang noch fügen sie der Genehmigung zusätzliche Pflichten zu. Sie haben weder eine rechtsgestaltende noch eine die Gesetzeslage konkretisierende Wirkung.

## 2.6. Änderungen & Nachforderungen von Antragsunterlagen

Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist vorgesehen, die maßgeblichen Träger öffentlicher Belange (TÖB), u.a. die Untere Naturschutzbehörde, zu einer Stellungnahme aufzufordern. Die Antragsunterlagen, die zur Prüfung an die Fachbehörden weiterzuleiten sind, werden zuvor von Seiten der Genehmigungsbehörde auf ihre Vollständigkeit geprüft (Vorhandensein des LBPs, der ASB usw.). Sollte sich bei der Prüfung der eingereichten Dokumente durch die Fachbehörde herausstellen, dass die Unterlagen nicht dem erforderlichen Umfang entsprechen, den fachlichen Ansprüchen nicht genügen oder Widersprüche erkennen lassen, werden Nachforderungen notwendig. Bestehen Unklarheiten darüber, ob Unterlagen nachzufordern sind oder ob die Genehmigungsbehörde offene Punkte ggf. im Genehmigungsbescheid (und ggf. abweichend vom Antrag) regeln kann, sollte Kontakt mit dem/zuständigen Sachbearbeiter /-bearbeiterin in der zuständigen Genehmigungsbehörde aufgenommen werden. Die Aufforderung der Fachbehörde, die Ergänzungen und/oder Änderungen der Unterlagen beizubringen, wird in der Regel an die Genehmigungsbehörde übermittelt. Die Nachforderung von Unterlagen kann jedoch auch von der Fachbehörde direkt an den Antragsteller gerichtet werden. Hierbei muss die Genehmigungsbehörde über die Nachforderung in Kenntnis gesetzt werden, da bis zum Eingang der überarbeiteten Unterlagen die Entscheidungsfrist aussetzt. Der Antragsteller muss die geänderten Antragsunterlagen bei der federführenden Genehmigungsbehörde ergänzen.

## 3. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Bei Windkraftvorhaben sind – wie bei allen Eingriffsvorhaben – die sog. Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Diese umfassen das Tötungsverbot, das Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese artenschutzrechtlichen Regelungen gehören zum abweichungsfesten Bestandteil des BNatSchG. Mit den oben genannten artenschutzrechtlichen Verboten werden europäische Vorgaben zum Artenschutz aus der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG:

*Es ist verboten,*

*wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Bei Windkraftvorhaben besteht für einige Arten insbesondere eine Gefahr durch Kollisionen mit den Rotorblättern. Es ist daher vor allem das Tötungsverbot von Relevanz. Bei den betroffenen Artengruppen handelt es sich um Vögel und Fledermäuse



(vgl. dazu auch Schlagopferstatistik nach Dürr, <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>).

Wenn gutachterlich festgestellt wird, dass durch ein Vorhaben ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen ist, besteht ggf. die Möglichkeit, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen festzulegen, die das Tötungsrisiko für die betreffenden Arten auf das allgemeine Lebensrisiko reduzieren. Diese Maßnahmen sind seitens des Vorhabenträgers zu beantragen und sind darüber hinaus in die Genehmigung aufzunehmen. Wie bereits in Kapitel 2 erläutert, bestehen verwaltungsrechtlich unterschiedliche Möglichkeiten und Wege, solche artenschutzrechtlichen Maßnahmen in die Genehmigung zu integrieren. Je nach Maßnahmentyp werden demnach Inhalts- oder Nebenbestimmungen formuliert. Neben den betriebsbedingten Beeinträchtigungen können für FFH Anhang IV Arten und europäische Vogelarten auch durch den Bau bzw. durch die Anlagen selbst weitere Zugriffsverbote in Betracht kommen.

#### **4. Formulierungsempfehlungen für artenschutzrechtliche Belange in BImSchG-Genehmigungen**

Im Folgenden wird zu den bisher angewendeten artenschutzrechtlichen Maßnahmen erläutert, ob diese jeweils über Inhaltsbestimmungen, Bedingungen oder Auflagen in die Genehmigung aufgenommen werden und was aus fachlicher Sicht bei der textlichen Ausformulierung in der Genehmigung zu beachten ist. Für alle bei Windkraftgenehmigungen aus der bisherigen Erfahrung typischen Vorgaben sind Textbausteine und Begründungen enthalten. Es wird zwischen möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Konflikten und entsprechend unterschiedlichen Textbausteinen und Begründungen unterschieden. Bei den Textbausteinen handelt es sich jeweils um allgemein gehaltene, exemplarische Formulierungen, von denen in begründeten Fällen (z.B. aufgrund lokaler Gegebenheiten, die z.B. detailliertere Angaben erforderlich machen) abgewichen werden kann. Auch wenn sich bestimmte Regelungsinhalte bereits in den Antragsunterlagen wiederfinden, so empfiehlt sich dennoch eine Aufnahme als Inhalts- oder Nebenbestimmung in die Genehmigung. Grundsätzlich gilt, dass Verwaltungsakte (also auch Genehmigungen) inhaltlich bestimmt sein müssen. Daher müssen grundsätzlich alle konkreten Regelungen im Bescheid genannt werden. Auf Details wie etwaige Karten, die sich im Antrag oder den zum Antrag gehörenden Gutachten befinden, kann verwiesen werden. Bestimmungen, die Empfehlungen oder Hinweise aussprechen („sollte“, „könnte“) oder in sich offen sind, erfüllen im Falle eines Verstoßes nicht den Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand.

##### **Negativbeispiel:**

*„Alle Bautätigkeiten finden außerhalb der Brutzeit der [Bodenbrüter, Röhrichtrüter, Brachearten, Gehölzbrüter], also außerhalb des Zeitraums vom [01.03. bis 15.08. / 30.09.] statt. Sollten Abweichungen erforderlich werden, ist dieses der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.“*

Problematisch an dieser Formulierung ist, dass hier suggeriert wird, dass eine Mail an die Untere Naturschutzbehörde ausreichen würde, um die Mitteilungspflicht zu erfüllen. Abweichungen würden demnach weder eine Reaktion der Unteren Naturschutzbehörde noch deren Zustimmung erfordern. Obwohl die Intention der ursprünglichen Formulierung zu erahnen ist, ist sie in diesem Fall nicht ausreichend präzise formuliert worden. Gemäß Bestimmtheitsgrundsatz des § 108 LVwG muss für den Genehmigungsinhaber jedoch immer

klar erkennbar sein, welche Forderungen sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen ergeben. Unpräzise Formulierungen können sich zudem auch auf die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten auswirken, da diese nur von eindeutigen und vollziehbaren Formulierungen abgeleitet werden dürfen.

**Besser daher:**

*„Alle Bautätigkeiten finden außerhalb der Brutzeit der [Bodenbrüter, Röhrichtbrüter, Brachearten, Gehölzbrüter], also außerhalb des Zeitraums vom [01.03. bis 15.08. / 30.09.] statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der UNB zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind.*

**Sicherstellung der dauerhaften Durchführung und Unterhaltung der Vermeidungsmaßnahmen**

Die im Folgenden in Kapitel 4 formulierten Inhalts- und Nebenbestimmungen erhalten neben der eigentlichen Kernregelung, die die artenschutzrechtliche Maßnahme beschreibt, Regelungen dazu, wie dauerhafte Sicherung bzw. dauerhafte Umsetzung sichergestellt werden soll. Das kann von Flächensicherung über Grundbucheinträge, über die Benennung von Parkbetreuern oder vertragliche Vereinbarungen mit Flächeneigentümern zur Gewährleistung der rechtzeitigen Meldung von Abschaltungszeiten auslösenden Rahmenbedingungen bis zu Betriebsprotokollen gehen.

Die Gewährleistung der dauerhaften Einhaltung und Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen kann auch über jährliche Berichte erfolgen. Mit dem Urteil 4 LC 197/15 des OVG Lüneburg vom 10.01.2017 wurde bestätigt, dass Betreiber gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG dazu aufgefordert werden können, im Rahmen von jährlichen Berichten Nachweise über die frist- und sachgerechte Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen zu erbringen, solange diese erfolgen müssen. Jährliche Berichte können beispielsweise zur sachgerechten Überprüfung der Pflege der Ablenkflächen gefordert werden (Vgl. Kapitel 4.3.2.2)

**Artenschutzrechtliches Monitoring**

Das OVG Lüneburg thematisiert im Urteil 4 LC 197/15 vom 10.01.2017 auch die Möglichkeit der Durchführung von artenschutzrechtlichen Monitorings. Demnach kann es sich anbieten durch ein Monitoring weitere Erkenntnisse über die Beeinträchtigungen zu gewinnen und dementsprechend die Durchführung des Vorhabens zu steuern, sofern wissenschaftliche Unklarheit über die Wirksamkeit von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen besteht. Das Monitoring muss jedoch Bestandteil eines Risikomanagements sein, das die fortdauernde ökologische Funktion der Schutzmaßnahmen gewährleistet und Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen beinhaltet. Rechtsgrundlage für ein solches Monitoring ist § 12 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Da ein solches Monitoring nicht zu den in Schleswig-Holstein üblichen Verfahrensweisen im Rahmen von BImSchG-Genehmigungen für Windenergieanlagen gehört, wurde dazu kein Textbaustein aufgenommen.

## 4.1 Baubedingte Regelungen

### 4.1.1 Bauzeitenregelungen <sup>2</sup>

Eine Bauzeitenregelung ist relevant, wenn in gutachterlichen Untersuchungen Reviere von geschützten Brutvogelarten nachgewiesen wurden oder aufgrund einer Potentialanalyse erwartet werden. Durch Bautätigkeiten (Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, Wegebau, Fundamentbau, Errichtung) besteht die Gefahr, dass Gelege zerstört oder Bruten aufgegeben werden und somit das Tötungsverbot erfüllt wird. Durch die Einhaltung von in der Bauzeitenregelung festgelegten Bauausschlusszeiten (kein Bauen während der Brutzeit) ist eine vollständige Vermeidung des Tötungsverbots gegenüber verschiedenen ökologischen Gilden der Brutvögel erreichbar.

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen und Störungen gelten für die betroffenen ökologischen Gilden der Brutvögel nachfolgende Bauzeitausschlussfristen:

- Bodenbrüter 01.03. – 15.08.
- Röhrichtbrüter 01.03. – 15.08.
- Brachearten 01.03. – 15.08.
- Gehölzbrüter 01.03. – 30.09.

Entsprechend der Bauzeitenfenster für die verschiedenen ökologischen Gilden der Brutvögel können auch für Amphibien, Reptilien oder Säugetiere (FFH-Anhang IV Arten) artspezifisch angepasste Bauzeitenregelungen notwendig werden. Die im Folgenden formulierte Auflage und ihre Begründung kann artspezifisch angepasst werden. So ergeben sich z.B. Bauzeitenregelungen, die sich an Lebensphasen wie der Winterruhe der Haselmaus oder des Wandergeschehens von Amphibien orientieren können.

Sofern aus betriebsbedingten Gründen eine Einhaltung der Bauzeitenfenster nicht zu gewährleisten ist, besteht die Möglichkeit, durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung und die Durchführung artspezifischer Maßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Diese Maßnahmen werden bereits im LBP, i.d.R. in Form von Maßnahmenblättern, ausführlich beschrieben und durch die Genehmigungsbehörde in die Genehmigung aufgenommen.

Für die Abweichung von den Bauzeitenfenstern ist eine Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Für die Zustimmung muss der Antragsteller darlegen, aus welchen Gründen das Bauzeitenfenster nicht eingehalten werden kann, zum anderen ist eine fachliche Darstellung der geplanten artspezifischen Maßnahmen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen, durch die Umweltbaubegleitung zu erbringen. Nach Zustimmung

---

<sup>2</sup> Hinweise von einer BVerwG-Richterin (Bick 2016):

Bick (2016): Bauzeitenregelungen stellen nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich wirksame Maßnahmen dar. Allerdings ist im Einzelfall zu untersuchen, ob die Regelung artangemessen ist (9 A 14.12 Rn. 111).

Bick (2016): Eine vergleichbare Bagatellgrenze gilt bei Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (9 A 4.13 Rn. 99, 9 C 6.12 Rn. 58).

durch die Untere Naturschutzbehörde sind die entsprechenden Maßnahmen durch die Umweltbaubegleitung durchzuführen oder zu veranlassen und zu protokollieren.

Mit den von der Umweltbaubegleitung durchzuführenden Maßnahmen ist mit Beginn der Bauzeitausschlussfristen zu beginnen. Darüber hinaus sind die Maßnahmen entsprechend ihrer Wirksamkeit und den Gegebenheiten vor Ort nach neuestem Stand der Technik auszuwählen.

#### Auflage

*Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der WEA selbst, finden außerhalb der Brutzeit der [Bodenbrüter, Röhrichtbrüter, Brachearten, Gehölzbrüter] außerhalb des Zeitraums vom [01.03. bis 15.08. / 30.09.] statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.*

#### Begründung

*Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen bzw. durch Einsatz einer Umweltbaubegleitung im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogelarten kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen Umweltbaubegleitung wird notwendig, wenn betriebsbedingt von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen zu gewährleisten.*

## **4.2 Anlagebedingte Regelungen**

### **4.2.1 Mastfußbrache**

Der unmittelbare Nahbereich um den Mastfuß einer WEA birgt die Gefahr der Attraktionswirkung auf Vögel, insbesondere Greifvögel, aber auch auf Fledermäuse. Zum einen kann eine gut einzusehende Fläche in der ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft mit einer hohen Kleinsäugetierdichte ein attraktives Jagdhabitat für Greifvögel bedeuten. Zum anderen kann ein mit hohen Gehölzen bestandener Nahbereich wiederum eine Anlockwirkung auf jagende Fledermäuse ausüben. Die optimale Ausprägung des direkten Nahbereiches zur Verhinderung jedweder Anlockung ist daher eine häufig und oftmals kontrovers diskutierte Frage im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens (TU Berlin; FA Wind & WWU Münster 2015).

Dennoch können die nachfolgenden Eigenschaften als Mindeststandard an den Nahbereich um die WEA gestellt werden. Bereits bei der Planung der WEA ist darauf zu achten den Mastfußbereich der WEA möglichst klein zu halten und auf vertikale Strukturen, die als Anstanzflächen genutzt werden könnten, wie Zäunungen, Geländer usw., soweit möglich zu ver-

zichten. Des Weiteren sind jegliche Aufschüttungen im Mastfußbereich (u.a. Mist, Schotter) dauerhaft zu unterlassen.

Im Mastfußbereich stellt die Entwicklung einer Brache mit geschlossener Vegetationsdecke jedoch ohne Gehölzaufwuchs sicher, dass die Anlockwirkung sowohl für Greifvögel als auch für Fledermäuse möglichst gering gehalten wird. Innerhalb des Mahdzeitraums in der Zeit zwischen dem 01.09 und dem 28./29.02 des Folgejahres ist davon auszugehen, dass in der näheren Umgebung bereits ein Großteil der landwirtschaftlichen Flächen abgeerntet bzw. niedrigwüchsiger ist – ein Mahdereignis im Mastfußbereiches in diesem Zeitraum stellt daher keine besondere Attraktionswirkung für Greifvögel dar. Durch die Festsetzung des 01.09. als frühesten Mahdzeitpunkt wird eine Betroffenheit von Rotmilanen generell ausgeschlossen, da diese zu dem Zeitpunkt bereits nicht mehr anwesend sind.

#### Auflage

*Im Mastfußbereich ist eine Ruderalbrache (nach Standardliste der Biotoptypen S-H) aufwachsen zu lassen. Eine Mahd ist höchstens einmal im Jahr durchzuführen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd hat zwischen dem 01.09. und dem 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Jegliche Aufschüttungen im Mastfußbereich (u.a. Mist, Schotter) sind zu unterlassen.*

#### Begründung

*Die Gestaltung der Mastfußbrache zielt darauf ab, eine Attraktionswirkung auf Vögel, insbesondere Greifvögel, und Fledermäuse zu vermeiden. Mit der Anlage einer Brache mit geschlossener Vegetationsdecke, jedoch ohne Gehölzaufwuchs, wird dieser Anspruch erfüllt. So werden zum einen die Einsehbarkeit und damit die guten Jagdbedingungen für Greifvögel verhindert und zum anderen wird vermieden, dass aufwachsende Gehölze als Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Die Festlegung des Mahdzeitraumes zwischen dem 01.09 und 28./29.02 trägt zum einen der Anwesenheit gegebenenfalls im Gebiet vorhandener Rotmilane Rechnung und schließt damit die Anlockung dieser Art zum Mahdzeitpunkt vollumfänglich aus. Zum anderen ist davon auszugehen, dass in diesem Zeitraum der Anteil an abgeernteten landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung der WEA bereits derart hoch ist, dass durch die Mahd des Mastfußbereiches keine besondere Attraktionswirkung für weitere Greifvogelarten hervorgerufen wird.*

### **4.3 Betriebsbedingte Regelungen**

#### **4.3.1 Fledermäuse**

##### **4.3.1.1 Inhaltsbestimmungen für Fledermausabschaltungen**

Für einige Fledermausarten besteht ein erhöhtes Risiko an Windenergieanlagen zu verunglücken. Nähere Informationen zur Gefährdung von Fledermäusen mit Windenergieanlagen liefert die Arbeitshilfe „Landesamt für Natur und Umwelt, heute LLUR (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“.

Ein besonderes Kollisionsrisiko wurde aufgrund von zufälligen Funden und systematischen Schlafopferuntersuchungen für folgende in Schleswig-Holstein vorkommende Arten festgestellt:

- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schlagempfindlich sind ebenfalls:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Nicht nur WEA in einem bestimmten Abstand zu Strukturen können ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse darstellen. Auch an WEA im Offenland kann ein hohes Kollisionsrisiko bestehen. Betroffen sind Individuen während der Zugbewegungen (der sog. Migration), aber auch Individuen lokaler Vorkommen.

Eine Reduktion des Kollisionsrisikos schlaggefährdeter Fledermausarten wird nachweislich durch die Abschaltung der WEA in Zeiträumen hoher Fledermausaktivität erreicht (vgl. Brinkmann et al., 2011, Renebat I und II).

Eine Reduktion des Kollisionsrisikos für empfindliche Fledermausarten kann über einfache standardisierte Betriebsalgorithmen erreicht werden, wenn die WEA in den problematischen Zeiträumen und aufgrund von Windgeschwindigkeits- und Temperaturvorgaben abgeschaltet werden. Der standardisierte Betriebsalgorithmus kann auf Basis einer genaueren Ermittlung der standortspezifischen Konfliktzeiträume und -parameter spezifiziert werden, um eine Minderung von Ertragsverlusten zu erreichen.

Die Beurteilung des betriebsbedingten Tötungsrisikos wirft insbesondere bei der Untersuchung der konfliktträchtigen Fledermäuse vor dem Bau der WEA Probleme auf. Die Nachweismethoden für die Erfassung der Fledermäuse vom Boden, aus der das potenzielle Schlagrisiko im Rotorbereich der WEA abgeleitet werden soll, sind durch die Erfassungswerte der Detektoren nur begrenzt geeignet. Andere Methoden wie das Einsetzen von Detektoren an Ballonen und Drachen eignen sich aus logistischen und finanziellen Gründen sowie aufgrund des witterungsabhängigen Einsatzes kaum für eine länger andauernde Erfassung.

Die Vorhersage der Fledermausaktivität im Gondelbereich aus der bodennahen Erfassung ist selbst bei einer umfangreicheren Stichprobe mit einer relativen Ungenauigkeit behaftet. Selbst das Vorkommen des Artenspektrums im Gondelbereich ist nicht immer aus den am Boden erfassten Daten abzuleiten. So wurden hoch ziehende Große Abendsegler mit Horchboxen am Boden nicht erfasst, die jedoch durch ein Höhenmonitoring nachgewiesen worden sind.

Bei einer erhöhten Aktivität schlaggefährdeter Fledermausarten sind unabhängig davon, ob diese lokalen oder migrierenden Vorkommen zuzurechnen sind, geeignete Maßnahmen notwendig um den Eintritt des signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu vermeiden (Standortmeidung oder Einrichtung eines Betriebsalgorithmus). Die Unterscheidung in migrierende und lokale Vorkommen ist notwendig, um die Untersuchungsmethoden und ggf. die Vermeidungsmaßnahmen daran auszurichten.

#### 4.2.1.1.1 Fledermausmigration

Über das tatsächliche Ausmaß des Fledermaus-Zuges in Schleswig-Holstein ist zwar insgesamt wenig bekannt, doch in Fachkreisen wird Schleswig-Holstein als möglicher

bedeutender Durchwanderungs- und Überwinterungsraum für Skandinavien angesehen (LANU 2008, S.62). Aufgrund dieser Annahme ist nach den Empfehlungen für Schleswig-Holstein während des spätsommerlichen/herbstlichen Zugzeitraums eine Untersuchung obligatorisch durchzuführen. Für den Zug über Schleswig-Holstein sind aufgrund der relativ geringen Ausbildung von Gebirgszügen und markanten Talräumen wenige geomorphologische Strukturen bestimmend für Zugverdichtungsräume (anders in z.B. in Bundesländern mit Mittelgebirgsstandorten). Es wird davon ausgegangen, dass bestimmte Landmarken – einzelne herausragende Strukturen – Orientierungspunkte für den Fledermauszug bieten. Da Fledermausmigration nirgendwo in Schleswig-Holstein explizit ausgeschlossen werden kann, ist überall in Schleswig-Holstein von einem Zugvorkommen auszugehen und durch den Betrieb von Windenergieanlagen während des Zeitraums der Fledermausmigration stets mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Widerlegt werden kann diese generelle Bewertung, wenn im Einzelfall aufgrund von vorliegenden ausreichenden Untersuchungen innerhalb des Vorhabengebietes oder benachbarter Areale mit vergleichbarer Habitatausstattung erhöhte Aktivitäten migrierender Fledermäuse schlagempfindlicher Arten ausgeschlossen werden können.

Wegen der ungenauen Vorhersagemöglichkeit der bodennahen Erfassung und wegen der Vorhersagenungenauigkeit von Daten aus Höhererfassungen zu weiter entfernten WEA, wird seitens der Genehmigungsbehörde und der Naturschutzbehörden akzeptiert, dass in Gebieten mit einem zu erwartenden hohen Zugaufkommen unter der Voraussetzung einer beantragten Standardabschaltung (s. Inhaltsbestimmung) auf eine Erfassung vor Genehmigungserteilung verzichtet werden kann. Zu den Möglichkeiten einer nachträglichen standortspezifischen Anpassung der Abschaltung siehe Kapitel 4.2.1.2. Sofern Daten aus einem Höhenmonitoring nahe gelegener, bereits bestehender WEA vorliegen, können diese als Beurteilungsgrundlage verwendet werden, soweit sie den Zeitraum möglicher betroffener lokaler und/oder migrierender Vorkommen abdecken und Ergebnisse für die jeweiligen Potenzialgebiete der zu bewertenden Vorkommen liefern.

Wenn der Vorhabenträger keine ausreichenden Untersuchungen zur Erfassung migrierender Fledermäuse durchgeführt hat, die artenschutzrechtliche Konfliktbewertung und/oder die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen in den Planunterlagen seitens der Genehmigungsbehörde/aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nicht geteilt bzw. nicht vollständig geteilt werden, sind Untersuchungen nachzufordern und/oder mit dem Antragsteller die notwendigen naturschutzrechtlichen Anforderungen zu erörtern und die Antragsunterlagen daraufhin ggf. zu überarbeiten. Sollte der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auf Basis der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen vermieden werden können, ist der Antrag abzulehnen.

### Inhaltsbestimmung

*Die WEA [xy] unterliegt folgenden Betriebsbeschränkungen:*

*Die WEA [xy] ist im Zeitraum von 10.07. bis 30.09. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten (gemessen als 10 Minuten-Mittelwerte)*

*Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6 m/s,*

*Lufttemperatur höher 10°C.*

Als zusätzlicher Parameter kann die Niederschlagsfreiheit, die mit einer Niederschlagsintensität von weniger als 0,5 mm/h definiert wird, in die Inhaltsbestimmung aufgenommen werden. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass seitens des Antragsstellers ein akzeptabler Niederschlagssensor beantragt wird. Dazu ist darzustellen, dass regelmäßige und dauerhafte Niederschlagsmessungen nachweislich verlässlich möglich sind (dauerhafte Funktionalität).

### Begründung

#### *Fall a*

*Der Abschaltalgorithmus erfolgt antragsgemäß. Aufgrund von bodengebunden Untersuchungen [oder/und] aufgrund des durchgeführten Höhenmonitorings wurden [hohe, sehr hohe und/oder äußerst hohe] Fledermausaktivitäten folgender schlagempfindlicher Fledermausarten festgestellt: [großer Abendsegler, kleine Abendsegler, oder/und Flughörnchen etc.]. Diese Aktivitäten würden bei uneingeschränktem Betrieb der WEA zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen. Wird die WEA zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für migrierende Fledermausarten nicht berührt wird.*

#### *Fall b*

*Der Vorhabenträger hat auf Untersuchungen hinsichtlich des Vorkommens migrierender Fledermäuse im Vorhabengebiet vor Genehmigungserteilung verzichtet. Damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG aufgrund eines grundsätzlich in Schleswig-Holstein anzunehmenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos für schlagempfindliche migrierende Fledermausarten eintreten, hat der Vorhabenträger den unter Nr. [xy] benannten Abschaltalgorithmus beantragt. Unter den in der Inhaltsbestimmung genannten Bedingungen werden hohe Aktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten im Rotorbereich sowie dessen Umfeld erwartet. Wird die WEA zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für migrierende Fledermausarten nicht berührt wird.*

#### 4.2.1.1.2 Lokale Fledermausvorkommen

In Gebieten bzw. Bereichen, in denen aufgrund einer Potenzialanalyse erhöhte Aktivitäten lokaler Vorkommen nicht ausgeschlossen werden können, sind nach LANU 2008 in der Regel Fledermausuntersuchung als Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage für den Antrag vor Genehmigung und Bau der Anlagen durchzuführen. Seitens der Genehmigungs- und der



Naturschutzbehörde kann auch auf eine Untersuchung vor Genehmigungserteilung unter der Voraussetzung der Einrichtung einer Standardabschaltung (s. Inhaltsbestimmung) verzichtet werden.

#### Inhaltsbestimmung

*Die WEA [xy] unterliegt folgenden Betriebsbeschränkungen:*

*Die WEA [xy] ist im Zeitraum vom 10.5. bis 30.9. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten:*

*Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6 m/s*

*Lufttemperatur höher 10°C.*

Als zusätzlicher Parameter kann die Niederschlagsfreiheit, die mit einer Niederschlagsintensität von weniger als 0,5 mm/h definiert wird, in die Inhaltsbestimmung aufgenommen werden unter der Voraussetzung, dass seitens des Antragsstellers ein akzeptabler Niederschlagssensor beantragt wird. Dazu ist darzustellen, dass regelmäßige und dauerhafte Niederschlagsmessungen nachweislich verlässlich möglich sind (dauerhafte Funktionalität).

#### Begründung

##### *Fall a*

*Der Abschaltalgorithmus erfolgt antragsgemäß. Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen wurden im Bereich [xy] aufgrund der bodengebundenen Untersuchungen mittels Detektor folgende schlagempfindliche Fledermausarten festgestellt: [großer Abendsegler, kleine Abendsegler, Rauhaufledermaus oder/und, Zwergfledermaus etc.]. Aufgrund der bodengebundenen stichprobenartig durchgeführten Horchboxenerfassung an insgesamt [xy] Untersuchungsterminen wurden [xy] mal [hohe, sehr hohe und/oder äußerst hohe] Aktivitäten erfasst, die eine hohe Bedeutung des Standortes für lokale Fledermausvorkommen aufzeigen. Bei [hohen, sehr hohen und/oder äußerst hohen] Aktivitäten schlagempfindlicher Arten ist bei uneingeschränktem Betrieb der WEA der Eintritt des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots anzunehmen. Wird die WEA zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für lokal vorkommende Fledermausarten nicht berührt wird.*

#### *Fall b*

*Der Vorhabenträger hat auf Untersuchungen hinsichtlich des Vorkommens lokaler Fledermäuse im Vorhabengebiet vor Genehmigungserteilung verzichtet: Zur Vermeidung des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG für schlaggefährdete Fledermausarten sind antragsgemäß die Windenergieanlagen während der Aktivitätszeiten lokaler Fledermausvorkommen zu den beantragten Bedingungen abzuschalten. Unter den in der Inhaltsbestimmung genannten Bedingungen werden hohe Aktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten im Rotorbereich sowie dessen Umfeld erwartet. Wird die WEA zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für lokal vorkommende Fledermäuse nicht berührt wird.*

#### **4.3.1.2 Hinweis zum fledermauskundlichen Höhenmonitoring und zu Änderungsanträgen**

Wird ein standardisierter Betriebsalgorithmus in der Genehmigung zur Vermeidung des betriebsbedingten Tötungsrisikos von Fledermäusen festgelegt, besteht nach Errichtung der WEA die Möglichkeit, diesen Betriebsalgorithmus zu überprüfen. Auf Basis einer geeigneten Erfassungsmethode ist die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung zu beurteilen. Die Erfassungsmethode ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) als obere Naturschutzbehörde kann beratend hinzugezogen werden.

Der Antragsteller reicht den Änderungsantrag mit Vorlage eines artenschutzrechtlichen Gutachtens bei der Genehmigungsbehörde ein. Diese entscheidet unter Beteiligung der [zuständigen Naturschutzbehörde](#) über den Änderungsantrag.

Der Antragsteller kann bereits im Vorwege mit der Unteren Naturschutzbehörde die Ergebnisse des Gutachtens besprechen, um vor Antragstellung eine Einschätzung der Naturschutzbehörde zu den Planunterlagen zu erhalten.

Folgender Hinweis kann in der Genehmigung diese Möglichkeit aufzeigen:

#### Hinweis

*Durch die Einrichtung eines automatischen 2-jährigen Höhenmonitorings in Gondelhöhe, das in Abstimmung mit der zuständigen UNB zu erfolgen hat, können Fledermausaktivitäten am Anlagenstandort im schlaggefährdeten Bereich erfasst werden. Nach Vorliegen der vollständigen Daten ist eine Gefährdungseinschätzung möglich, die eine Beurteilung der notwendigen Abschaltvorgaben zulässt. Im Rahmen eines Änderungsverfahrens auf der Grundlage eines immissionsschutzrechtlichen Antrages kann über einen spezifisch angepassten Abschaltalgorithmus entschieden werden.*

## 4.3.2 Vögel

### 4.3.2.1 Inhaltsbestimmungen für Abschaltzeiten (z.B. Rotmilan und Weißstorch)

Mahd- und Erntevorgänge haben eine hohe Attraktionswirkung auf einige Großvogelarten. Dazu zählen insbesondere Rotmilan (*Milvus milvus*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*). Beide Arten suchen während des eigentlichen Mahd-/Ernteereignisses und an den folgenden Tagen auf der Suche nach verletzten oder getöteten Kleintieren die bearbeiteten Flächen auf.

**Rotmilane** gehören zu den besonders schlaggefährdeten Arten an Windenergieanlagen. Mit 335 gefundenen Kollisionsopfern steht der Rotmilan – trotz einer deutlich geringeren Populationsgröße – nach dem Mäusebussard (446 gefundene Kollisionsofener) an zweiter Stelle der an Windenergieanlagen verunglückten Greifvögel in Deutschland (Datenbank „Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland“ der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg, Stand 12.12.2016, DOI: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>)

Das weltweite Verbreitungsgebiet des Rotmilans konzentriert sich auf Mitteleuropa, wobei Deutschland über die Hälfte des Weltbestandes beherbergt und damit für die Erhaltung dieser Art eine besondere Verantwortung hat. Rotmilane erbeuten ihre Nahrung im ausdauernden Suchflug, sodass sie sich im Vergleich zu anderen Greifvögeln über besonders lange Zeiträume am Tag in der Luft aufhalten. Bevorzugte Nahrungsflächen weisen eine niedrige Vegetation auf, da die Milane ihre Beute so aus der Luft entdecken können.

Wenn für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens notwendige gutachterliche Raumnutzungsanalysen im Prüfbereich<sup>3</sup> ergeben, dass sich Großvögel regelmäßig während der Grünland-Mahd oder der Ernte von Feldfrüchten sowie während nachfolgender Arbeiten (Grünland: u.a. Schwaden, Aufpressen; Ackerflächen: Strohpressen, Bodenbearbeitung, Düngen) und Zeitphasen (z.B. abgeerntete Grünlandflächen, Stoppeläcker) im Planungsgebiet aufhalten, kann als Vermeidungsmaßnahme die mahd-/erntebezogene Abschaltung der WEA erfolgen.

Die Abschaltung der WEA im Prüfbereich ist eine zeitlich begrenzte Vermeidungsmaßnahme, die verhindert, dass im Gefährdungszeitraum eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auftritt. Die Abschaltung beginnt dabei mit dem Beginn der Mahd/Ernte und umfasst auch die folgenden Tage (Ackerflächen: 4 Folgetage, Grünlandflächen: 3 Folgetage) jeweils von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang. Die Abschaltung einer WEA wird durch Mahd/Ernte auf den um die WEA liegenden Flächen ausgelöst. Zur Ermittlung, welche Flächen eine Abschaltung auslösen, wird um jede WEA ein 500 m breiter Radius gelegt. Flächen, die vollumfänglich oder mit wesentlichen Flächenanteilen in diesem Radius liegen, lösen eine Abschaltung aus (Siehe Abb. 1). Bei Flächen, die nur randlich im 500 m Radius liegen, wird unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten entschieden, ob sie eine Abschaltung auslösen oder nicht. Ein wichtiger Gesichtspunkt ist dabei, ob es sich um randlich am Windpark liegende Flächen handelt, die ohne Querung von Windenergieanlagen gefahrlos angefliegen werden können oder aber um Flächen bei denen regelmäßige Flüge im

---

<sup>3</sup> Hierbei handelt es sich gemäß der Handreichung „MELUR & LLUR (2016): Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten“ um einen nicht unmittelbar sondern in weiterer Entfernung von Horst liegenden Bereich in sich zumeist Nahrungsflächen und wichtige Flugkorridore von windkraftsensiblen Arten befinden. Der Prüfbereich ist nicht mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich, der das unmittelbare Horstumfeld abbildet, zu verwechseln. Vgl. dazu MELUR & LLUR 2016: Kapitel 1.2.

Umfeld von Windenergieanlagen erwartet werden können. Jahreszeitlich umfasst die Maßnahme den Zeitraum, in dem Mahd-/Ernteereignisse zu erwarten und adulte bzw. juvenile Rotmilane im Brutrevier anwesend sind. Mahd-/Ernte-Ereignisse nach dem 31. August lösen keine Abschaltung aus, da sich dann die Horstbindung löst und der Wegzug beginnt.

Eine weitere Art, die durch Mahd- und Ernteereignisse angelockt wird, ist der **Weißstorch**, sodass auch bei Nachweisen dieser Art im Planungsgebiet im Zusammenhang mit Mahd-/Ernteereignissen die Abschaltung als Vermeidungsmaßnahme angewendet werden muss. Mit deutschlandweit 58 Kollisionsopfern zählt der Weißstorch zu den kollisionsgefährdeten Großvogelarten (Datenbank „Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland“ der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg, Stand 12.12.2016).

Als geeignete Vermeidungsmaßnahme um den Eintritt des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist die Abschaltung der WEA bei Mahd-/Ernteereignissen allgemein anerkannt und wird bundesweit angewendet. In den Antragsunterlagen sind die konkreten Maßnahmen zeitlich und räumlich festzulegen, die dann als Inhaltsbestimmung in die Genehmigung aufgenommen werden:

#### Inhaltsbestimmung

*Die WEA [xy] ist bei Mahd-/Ernteereignissen im Zeitraum vom 01. Mai bis 31. August nach den folgenden Vorgaben abzuschalten.*

*Ackerflächen: Die WEA [xy] ist ab Erntebeginn und an den 4 folgenden Tagen von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten.*

*Grünlandflächen und Ackergrasnutzung: Die WEA [xy] ist ab Mahdbeginn und an den 3 folgenden Tagen von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten.*

*Die WEA [xy] ist bei Mahd/Ernte auf den Flurstücken [xy; (hier Liste und Karte mit konkreter Flächenbenennung (Gemeinde: Name, Gemarkung: Name, Flur: Nummer, Flurstück: Nummer))] abzuschalten.*

#### Begründung

*Mahd- und Ernteereignisse lösen eine hohe Attraktionswirkung für Rotmilane und Weißstörche aus, da zuvor hochwüchsige, für die Arten nur schwer nutzbare Flächen, wieder niedrigwüchsig und daher gut einsehbar werden. Zusätzlich werden bei der Mahd/Ernte Kleinsäuger und andere Tiere verletzt oder getötet, die eine leichte Beute darstellen. Die Attraktionswirkung beschränkt sich dabei nicht auf den Mahd-/Erntetag, sondern auch auf die folgenden Tage, denn auch die nachfolgenden Bearbeitungsschritte und die vollständig abgemähten/abgeernteten Flächen bieten günstige Jagdbedingungen. Dementsprechend erhöht sich auf diesen Flächen das Kollisionsrisiko. Die Abschaltungen bei Mahd- und Ernteereignissen auf den benannten Flächen im Umkreis von 500m um die WEA können das Eintreten des Tötungsverbots gemäß § 44 (1) BNatSchG wirksam vermeiden.*

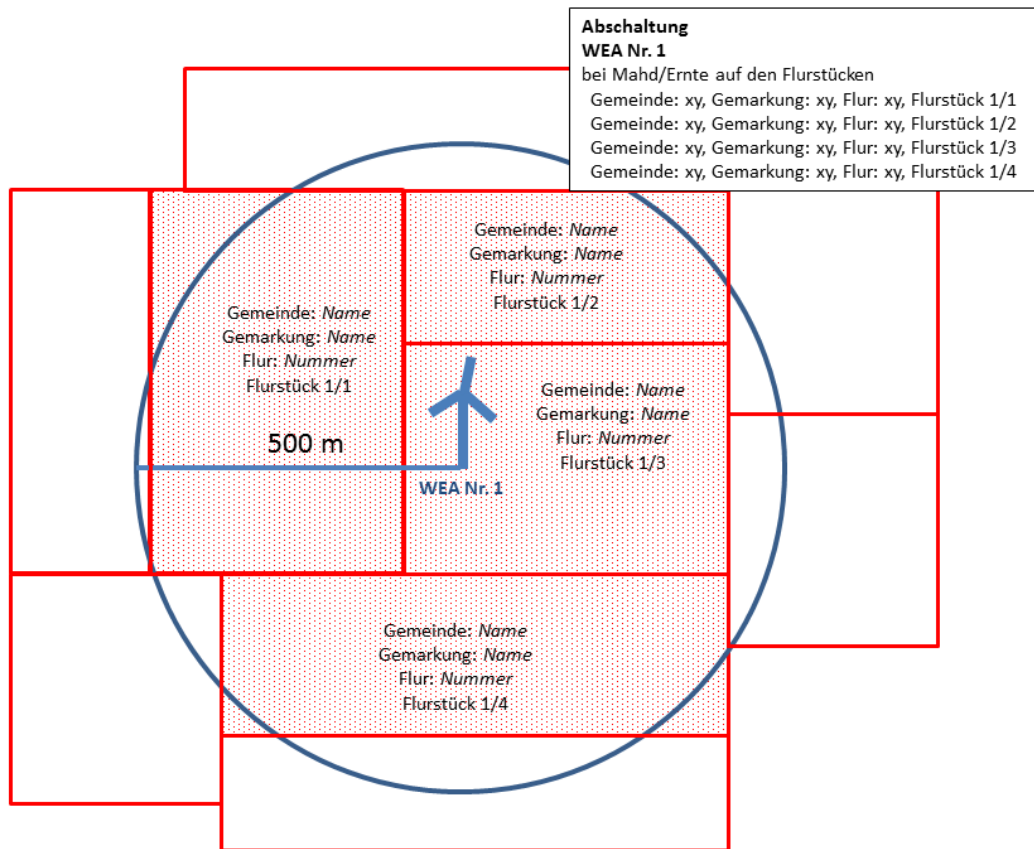


Abb. 1 Beispiel Abschaltmanagement.

### *Möglichkeit 1 Vertrag mit Parkbetreuer*

#### Auflage (Sicherung der Maßnahme durch Vertragsvorlage)

*Zur Sicherung des Abschaltmanagements wird der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Kreis [xy] 4 Wochen vor Inbetriebnahme ein rechtskräftiger Vertrag zwischen dem einzusetzenden Parkbetreuer und dem Betreiber der WEA [xy] zur Zustimmung vorgelegt. In dem Vertrag verpflichtet sich der Parkbetreuer im Falle eines anstehenden Ernte- oder Mahdereignisses auf den abschaltauslösenden Flurstücken [xy; (hier Liste und Karte mit konkreter Flächenbenennung (Gemeinde: Name, Gemarkung: Name, Flur: Nummer))] der betroffenen Flächen zur rechtzeitigen Meldung an den Betreiber der WEA, sodass eine Abschaltung entsprechend des Abschaltmanagements erfolgen kann.*

#### Auflagen (Einhaltung des Vertrages)

*Jede Meldung über ein Mahd- und Ernteereignis ist vom Betreiber zu dokumentieren und unverzüglich an die Untere Naturschutzbehörde und die Genehmigungsbehörde weiterzugeben.*

*Jede Änderung hinsichtlich des Vertrags oder hinsichtlich des Abschaltmanagements ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.*

## *Möglichkeit 2 Verträge mit Landwirten*

### Auflage (Sicherung der Maßnahme durch Vertragsvorlage)

*Zur Sicherung des Abschaltmanagements werden der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Kreis [xy] 4 Wochen vor Inbetriebnahme der WEA [xy] rechtskräftige Verträge zwischen dem Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern der abschaltauslösenden Flurstücke [xy; (hier Liste und Karte mit konkreter Flächenbenennung (Gemeinde: Name, Gemarkung: Name, Flur: Nummer))] der betroffenen Flächen vorgelegt. In den Verträgen verpflichten sich die Flächenbewirtschafter gegenüber dem/der Anlagenbetreiber/n im Falle eines anstehenden Ernte- oder Mahdereignisses zur rechtzeitigen Meldung an den Betreiber der WEA, sodass eine Abschaltung entsprechend des Abschaltmanagements erfolgen kann.*

### Auflagen (Einhaltung des Vertrages)

*Jede Meldung über ein Mahd- und Ernteereignis ist vom Betreiber zu dokumentieren und unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Beginn, an die Untere Naturschutzbehörde und die Genehmigungsbehörde weiterzugeben.*

*Jede Änderung hinsichtlich des Vertrags ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde zur Zustimmung mitzuteilen.*

### Begründung (Sicherung der Maßnahme durch Vertragsvorlage)

*Für eine bestimmungsgemäße Umsetzung des Abschaltmanagements ist es nötig, dass der Betreiber der WEA über anstehende Mahd- und Ernteereignisse in Kenntnis gesetzt wird, damit eine rechtzeitige Abschaltung der betreffenden WEA erfolgen kann. Die vertragliche Einbindung von Parkbetreuern oder Flächenbewirtschaftern, denen die Verantwortung zur Meldung des Mahd- und Ernteereignisses übertragen wird, kann hinreichend sicherstellen, dass das Abschaltmanagement bestimmungsgemäß umgesetzt werden kann.*

#### **4.3.2.2 Nebenbestimmungen zu Ablenkflächen (z.B. Rotmilan und Weißstorch)**

Wenn Rotmilane oder Weißstörche gemäß Raumnutzungsanalyse im Prüfbereich nicht nur während der Erntezeit, sondern regelmäßig von Frühjahr bis Herbst auf windkraftnahen Flächen nach Nahrung suchen, dann ist das Weglocken der Individuen in konfliktfreie Bereiche außerhalb von Windparks eine mögliche Artenschutzmaßnahme. In Schleswig-Holstein wird sie als Ablenkfläche bezeichnet. Gesteuert werden soll das Anlocken über eine für die Arten attraktive Flächengestaltung (z. B. extensives Grünland, Ansaat von Klee gras, Streifenmahd). Dazu ist insbesondere von Bedeutung, dass die Flächen gut einsehbar sind und viele Kleinsäuger beherbergen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine entsprechende Flächenpflege erforderlich. Bei der konkreten Ausgestaltung der Maßnahme wird zusätzlich auf die Angaben beim Vertragsnaturschutzmuster SH „Ackerlebensräume – Milanvariante“ verwiesen (MELUR 2014). Da für jede WEA eine eigenständige BImSchG-Genehmigung erteilt wird, sind die Ablenkflächen anteilig den einzelnen WEA zuzuordnen. Durch diese Aufteilung kann gewährleistet werden, dass auch im Falle von Betreiber- bzw. Eigentümerwechseln die Verpflichtungen des jeweils Verantwortlichen feststehen.

Da der rechtliche Charakter dieser Maßnahme vielschichtig ist, ist es aus verwaltungsrechtlicher Sicht sinnvoll, diese Maßnahme über zwei Wege in die Genehmigung aufzunehmen. Die Sicherung der Fläche ist durch die Formulierung einer Auflage festzusetzen, die Herstellung der Fläche durch eine Bedingung. Die Vorgaben für die Flächenbewirtschaftung sind über die Formulierung von Auflagen zu regeln.

Bei den nachfolgenden **beispielhaften Bestimmungen** ist darauf zu achten, dass diese in der Praxis jeweils an die regionalen und fallbezogenen Besonderheiten angepasst werden.

## **Sicherung und Herstellung der Ablenkfläche**

### Auflage (Sicherung)

*Möglichkeit 1 (Fläche wird nur im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme genutzt):*

*Die [Flurstücke xy Flur xy, Gemarkung xy, Gemeinde xy] sind dauerhaft durch eine grundbuchliche Eintragung zu Gunsten der Naturschutzbehörde des Kreises [xy] unter der Bezeichnung der Nutzung [xy] zu sichern. Diese Sicherung ist der UNB spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachzuweisen.*

*Möglichkeit 2 (multifunktionale Bewirtschaftung: Kombination artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme + Ausgleichsfläche)*

*Die [Flurstücke xx Flur xx, Gemarkung xx, Gemeinde xx] sind dauerhaft durch eine grundbuchliche Eintragung zu Gunsten der Naturschutzbehörde des Kreises [xy] als multifunktionale Ausgleichsflächen für Ausgleich und als Ablenkung für den [Rotmilan/Weißstorch] mit der Bezeichnung „extensive Grünlandnutzung“ zu sichern. Diese Sicherung ist der UNB spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachzuweisen.*

### Begründung:

*Mit der Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch wird demjenigen, zu dessen Gunsten dies geschieht, eine bestimmte Nutzung des betreffenden Grundstückes zugestanden. Der Grundbucheintrag gewährleistet eine dauerhafte Sicherung.*

### Bedingung (Herstellung)

*Die Herrichtung der Ablenkfläche entsprechend des in der Auflage Nr. [xy] definierten Bewirtschaftungszieles wird der Unteren Naturschutzbehörde vier Wochen vor Inbetriebnahme [z.B. durch Vorlage eines Fotoprotokolls] nachgewiesen. Es ist eine schriftliche Zustimmung von der UNB einzuholen.*

### Begründung:

*Durch den Nachweis der Herrichtung wird die Funktionalität der Fläche gewährleistet, denn die Fläche muss mit Inbetriebnahme der WEA ihre Funktion als Ablenkfläche erfüllen, um als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme zu wirken. Da die Herrichtung (z.B. Ansaat) einen gewissen zeitlichen Vorlauf benötigt, bis die angestrebten Strukturen entstanden sind, ist diese der UNB vier Wochen vor Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.*

## **Bewirtschaftung der Ablenkfläche (Beispiele)**

### Auflage (Mahd)

*Auf dem [Flurstück xx, Flur xx, Gemarkung xx, Gemeinde xx] sind die im LBP dargestellten Flächen mit Klee gras zu bestellen und während der Anwesenheitszeiten von [Rotmilanen/Weißstörchen] zwischen dem 01. Mai und dem 31. August einmal im Monat zu mähen.*

*Weitere Auflageninhalte siehe Vertragsnaturschutzmuster „Ackerlebensräume“ – „Milanvariante“*

### gegebenenfalls erforderlicher Zusatz:

*Auf den Flächen sind Blühstreifen oder Sukzessionsstreifen in der Breite von x m einzurichten. Eine Mahd der Streifen ist außerhalb der Anwesenheitszeiten von [Rotmilan/Weißstorch] durchzuführen.*

### Begründung:

*Die Ablenkfläche wird in ausreichendem Abstand zu geplanten und zu vorhandenen Windenergieanlagen eingerichtet, um [z.B. Rotmilane/Weißstörche] aus dem Bereich des Windparks auf konfliktfreie Flächen zu locken. Auf einer solchen Fläche außerhalb des Windparks wird eine Attraktionswirkung hinsichtlich des Nahrungsangebotes erzeugt. Die Fläche ist in diesem Fall mit Klee gras zu bestellen und einmal im Monat zu mähen. Da diese Anbauform niedrigwüchsig ist bietet sie dem [Rotmilan/Weißstorch] das ganze Jahr über Jagdmöglichkeiten. Die durch die Mahd verletzten Kleinsäuger sind hier zusätzlich leicht aufzufindende Beute. Durch diese Attraktionswirkung hält sich der [z.B. Rotmilan/Weißstorch] vermehrt auf der gemähten Fläche auf.*

### gegebenenfalls erforderlicher Zusatz:

*Die Blüh- oder Sukzessionsstreifen werden notwendig, weil im Nahbereich der zu mähenden Fläche keine Rückzugsräume für Kleinsäuger vorhanden sind. Durch die Anlage von Blüh- oder Sukzessionsstreifen wird ein solcher Rückzugsraum geschaffen. Nach Mahdereignissen kann hieraus eine Wiederbesiedlung der gesamten Ablenkfläche erfolgen.*

### Auflage (Beweidung)

*Auf dem [Flurstück xx, Flur xx, Gemarkung xx, Gemeinde xx] sind die im LBP dargestellten Flächen mindestens im Zeitraum der Anwesenheit von [Rotmilan/Weißstorch] vom 01.05. bis mindestens zum 30.09. mit [1-3 Tieren/ha] extensiv zu beweiden.*

### Begründung:

*Die Ablenkfläche wird in ausreichendem Abstand zu geplanten und zu vorhandenen Windenergieanlagen eingerichtet, um z.B. Rotmilane/Weißstörche aus dem Bereich des Windparks auf konfliktfreie Flächen zu locken. Auf einer solchen Fläche außerhalb des Windparks wird eine Attraktionswirkung hinsichtlich des Nahrungsangebotes erzeugt. Die Fläche xy soll in diesem Fall als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme zu einem extensiv genutzten Grünland entwickelt werden. Ein von Weidewieh niedrig gehaltenes Grünland bietet für den z.B. Rotmilan/Weißstorch gute Jagdmöglichkeiten auf Kleinsäuger und andere Beutetiere.*



Neben ausschließlich artenschutzrechtlichen Maßnahmen besteht die Möglichkeit multifunktionaler Auflagen, die die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen mit der Kompensationsfläche im Rahmen der Eingriffsregelung kombinieren. Mögliche Nutzungsformen sind extensive Beweidung oder Mahdnutzung. Die Ausrichtung und Intensität der Nutzung orientiert sich am Ziel, kurzrasiges Grünland zu entwickeln und kein überständiges Gras, keine flächigen Brachestadien oder Gehölzaufwuchs entstehen zu lassen. Die Kombination von Vermeidungs- und Kompensationsansprüchen an die Fläche ist nur möglich, sofern die Bewirtschaftung diese vereinen kann. Z.B. ist ein intensives Mahdregime, welches eine Attraktionswirkung für den Rotmilan hervorruft, gegebenenfalls im Rahmen einer Aushagerung (das bedeutet eine Verminderung des Nährstoffgehaltes des Bodens) auf einer Kompensationsfläche zu vertreten – eine dauerhafte intensive Mahdnutzung wird jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht für eine Kompensationsfläche nicht zielführend sein. Die nachstehenden Textbausteine sollen die Bandbreite möglicher Kombinationen aufzeigen. Die einzelfallbezogene Festsetzung der Bewirtschaftung muss je nach Standort und Zielsetzung erfolgen.

Auflage (multifunktionale Bewirtschaftung: Kombination artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme +Kompensationsfläche im Rahmen der Eingriffsregelung)

*Auf dem [Flurstück xx, Flur xx, Gemarkung xx, Gemeinde xx] sind die im LBP dargestellten Flächen als extensives Grünland als Ablenkflächen für den [z.B. Rotmilan/Weißstorch] und gleichzeitig zur Kompensation der Beeinträchtigungen durch den Eingriff einzurichten.*

*Die extensive [Mahd-/Weidenutzung] erfolgt unter folgenden Maßgaben*

• Allgemeine Maßgaben:

- *Kein Flächenumbbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung*
- *Keine Nachsaat*
- *Keine Wasserstandsabsenkungen*
- *Keine Düngung jeglicher Art (auch Festmist, Klärschlamm, Gärreste u.a.)*
- *Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln*
- *Keine Lagerung von Materialien und Geräten*
- *Keine Mieten, Fahrsilos, Fütterungseinrichtungen*
- *Erhalt von Bäumen, Knicks, Feldgehölzen. Kein seitliches Aufputzen der Knicks. Knicks sind alle 10 – 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Eine Abnahme von Überhältern darf nicht erfolgen*
- *Keine jagdlichen Einrichtungen (Kirrungen, Lecksteine, Kaff, Scheuerpfählen u.a.)*

• Bei Beweidung:

*Standweide vom 01.05. – 31.10 (je nach Aufwuchs ggf. länger) mit 1-3 Tieren/ha. Eine Beendigung der Beweidung ist frühestens zum 31. August zulässig.*

*Kein Schleppen, Walzen oder sonstige Bodenbearbeitung (Ausnahme nach Abstimmung mit der zuständigen UNB)*

*Pflegemahd ab 21.06 zulässig*

*Keine Winterweide und Zufütterung auf den Flächen*

*Einzäunung von Knicks in 1m Abstand zum Knickfuß*

• Bei Mahdnutzung (temporäre Aushagerungsvariante):

*Es sind 3 Schnitte im Zeitraum vom 01.05. bis 31.08. durchzuführen.*

*Kein Schleppen, Walzen oder sonstige Bodenbearbeitung zwischen dem 01.4 – 20.06.*

*Werden Modifizierungen oder sonstige Abweichungen vorgesehen, sind diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich.*

Begründung:

*Die Ablenkfläche wird in ausreichendem Abstand zu geplanten und zu vorhandenen Windenergieanlagen eingerichtet, um [z.B. Rotmilane/Weißstörche] aus dem Bereich des Windparks auf konfliktfreie Flächen zu locken. Auf einer solchen Fläche außerhalb des Windparks wird eine Attraktionswirkung hinsichtlich des Nahrungsangebotes erzeugt. Die Fläche [xy] soll in diesem Fall als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme zu einem extensiv genutzten Grünland entwickelt werden. Ein von Weidewiege oder durch Mahd niedrig gehaltenes Grünland bietet für den [z.B. Rotmilan/Weißstorch] gute Jagdmöglichkeiten auf Kleinsäuger und andere Beutetiere.*

Auflage (Sicherung durch jährliche Protokolle)

*Der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ist jährlich jeweils spätestens zum 01.12 ein Bericht über die erfolgte Unterhaltung entsprechend des in der Auflage Nr. [xy] definierten Bewirtschaftungszieles vorzulegen.*

Begründung (Sicherung durch jährliche Protokolle)

*Die Umsetzung der flächenbezogenen Unterhaltung ist für die Funktionsfähigkeit der Ablenkfläche von zentraler Bedeutung, daher ist der Unteren Naturschutzbehörde jährlich ein Bericht, der die Flächenpflege darlegt, vorzulegen.*

#### **4.4 Dokumentation durch den Betreiber**

Die Umsetzung der zuvor beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird durch die zuständigen Behörden kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten worden sind und somit der Prüfpflicht gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG nachkommen zu können, ist die Dokumentation verschiedener Parameter von besonderer Relevanz.

Die Dokumentation ist je nach Windenergieanlagenstandort und abhängig von den in die Genehmigung eingeflossenen Vorgaben unterschiedlich umfangreich. Einige Werte können aus dem Betriebsprotokoll, das die tatsächlichen Rotorbewegungen aufzeichnet, entnommen werden. So kann aus dem Betriebsprotokoll beispielsweise ausgelesen werden, ob die WEA während der einzuhaltenden Abschaltzeiten (für Fledermäuse und Vögel) tatsächlich stillstanden. Die Dokumentation anderer Parameter und Werte muss separat über Auflagen festgeschrieben werden (wie Dokumentation der Erntearbeiten oder die Unterhaltung von Ablenkflächen, vgl. Kapitel 4.3).

Entscheidend ist, dass die eingereichten Dokumente nachvollziehbar und überprüfbar sein müssen.

Nachfolgend werden beispielhaft einige Parameter aufgelistet, die von Seiten des Betreibers zu erheben und vorzuhalten sind:

- Dokumentation der Abschaltzeiten mittels Betriebsprotokoll
- Einmalige Berichte über Herrichtung der Ablenkflächen
- Jährliche Berichte über Bewirtschaftung / Pflege von Ablenkflächen gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

#### Auflage

*Die zur Überwachung der Einhaltung von naturschutzfachlichen Bestimmungen der Genehmigung [Aktenzeichen] notwendigen Daten sind zu erheben und vorzuhalten. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein. Die geforderten Daten sind im Datenformat [Word, Excel, PDF, JPEG usw.] bei Anfrage einzureichen, sodass sie von der Überwachungsbehörde kontrolliert werden können.*

#### Begründung

*Die Möglichkeit, die naturschutzfachlichen Bestimmungen im Rahmen der Genehmigung einer Windenergieanlage umfassend zu kontrollieren, besteht nur bei Gewährleistung einer Datengrundlage, die Aufschluss über die Einhaltung der jeweiligen Bestimmung gibt. Um Kontrollen durchführen zu können, müssen die Daten für die kontrollierende sachkundige Person verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.*

## 5. Literaturverzeichnis

- Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover. Hannover : Repositorium der Leibniz Universität Hannover, 2016 (Umwelt und Raum ; 7).
- Bick, Ulrike (2016): Die Rechtsprechung des BVerwG zum Gebiets- und Vogelschutz sowie zum Artenschutz.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.Juli.2017
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.
- Brinkmann et al. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (Renebat I).
- LANU (Landesamt für Naturschutz und Umwelt) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Schriftenreihe LANU SH-Natur; 13. Flintbek.
- Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. In: Berichte zum Vogelschutz 51, S. 15-42.
- MELUR (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) & LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) (2016): Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten – Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA. Kiel/Flintbek.
- MELUR & LLUR (2013): Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der Abstandsgrenzen der sogenannten Potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bei einigen sensiblen Großvogelarten – Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA in Windeignungsräumen mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorbehalten. Kiel/Flintbek.
- MELUR (2014): Vertragsnaturschutz. Erläuterungen zum Vertragsmuster „Ackerlebensräume“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/V/vertragsnaturschutz/Downloads/Ackerlebensraeume> (31.01.2017)
- OVG Lüneburg (2017): Urteil 4 LC 197/15 vom 10.01.2017
- Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg (2016): Datenbank „Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland“. <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de> (12.12.2016).
- Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg (2016): Datenbank „Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland“. <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de> (12.12.2016).

TU Berlin; FA Wind & WWU Münster (2015): Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen – Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

Verordnung über das Genehmigungsverfahren zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29.Mai.2017. (9. BImSchV).

Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gl.-Nr.: 7914.10  
Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 169. Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 20. März 1998.